

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0058/16/3.2.1.1

Düsseldorf, den 07.12.2017

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Oxygenstahlwerkes 2 (Teil des Integrierten Hüttenwerkes) durch Bau und Betrieb einer Pfannenofenanlage der

Firma thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG mit Bescheid vom 22.09.2017 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Oxygenstahlwerkes 2 (Teil des Integrierten Hüttenwerkes) durch Bau und Betrieb einer Pfannenofenanlage am Standort Werk Duisburg-Beeckerwerth erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Eisen- und Stahlerzeugung

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Brigitte Thiel



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

thyssenkrupp Steel Europe AG
Kaiser-Wilhelm-Straße 100
47166 Duisburg

Datum: 22. September 2017

Seite 1 von 23

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0058/16/3.2.1.1
bei Antwort bitte angeben

Frau Thiel
Zimmer: 036
Telefon:
0211 475-9161
Telefax:
0211 475-2790
brigitte.thiel@
brd.nrw.de

Immissionsschutz;

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Oxygenstahlwerkes 2 (Teil des Integrierten Hüttenwerkes) durch Bau und Betrieb einer Pfannenofenanlage

Ihr Antrag nach § 16 BImSchG vom 23.09.2016, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 06.09.2017

tk SE Bau-Nr. 3385

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (8 Seiten)
2. Nebenbestimmungen (13 Seiten)
3. Hinweise (3 Seiten)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0058/16/3.2.1.1

I.

Tenor

1.

Aufgrund der §§ 16, 6 des BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Ordnungsnummer 3.2.1.1, der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



**thyssenkrupp Steel Europe AG
47166 Duisburg**

auf ihren Antrag vom 23.09.2016, zuletzt ergänzt am 06.09.2017,

**die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung**

**des Integrierten Hüttenwerkes durch wesentliche Änderung des
Oxygenstahlwerkes 2 durch Bau und Betrieb
einer Pfannenofenanlage**

am Standort

**thyssenkrupp Steel Europe AG,
Werk Duisburg-Beeckerwerth,
Gemarkung Beeck, Flur: 2; 4, Flurstücke: 53; 330**

erteilt.

Anlagenkapazität:

Die beantragten Maßnahmen führen zu keiner Erhöhung der Schmelzkapazität des Oxygenstahlwerkes 2.

Betriebszeiten:

Die Betriebszeiten des Oxygenstahlwerkes 2 ändern sich durch die beantragten Maßnahmen nicht.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

Die Pfannenofenanlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Hauptkomponenten:

[REDACTED]

[REDACTED]

Seite 3 von 23

[illegible]

2. Änderung der Ordnungsverfügung vom 21.12.2007

– Az.: 53.2.10 – Mol –

- 2.1 Da die Quelle 1040 „Kamin AGR Argonspülstand 2“ entfällt, wird die Nebenbestimmung 5 der vorgenannten Ordnungsverfügung aufgehoben.
- 2.2 In der Nebenstimmung 9.1 „Einzelmessungen“ der vorgenannten Ordnungsverfügung wird im zweiten Absatz die Quelle 1040 gestrichen.



3. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

4. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

5. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Gem. § 7 Satz 5 der 9. BImSchV wird es auf Antrag der Antragstellerin zugelassen, dass der AZB vor Inbetriebnahme des geänderten Oxygenstahlwerkes 2 nachgereicht wird. Ich verweise hierzu auf den Tenor II. Bedingungen und Vorbehalte dieses Bescheides.

6. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Genehmigungsbescheids erlöschen die nachfolgend genannten Bescheide über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG:

- Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG – Az.: 53.01-100-53.0058/16/3.2.1.1v – vom 24.01.2017 und
- Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG – Az.: 53.01-100-53.0058/16/3.2.1.1v2 – vom 21.06.2017
- Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG – Az.: 53.01-100-53.0058/16/3.2.1.1v3 – vom 16.08.2017

7. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Anzeigenden auferlegt.

Die Kostenentscheidung ergeht aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung in einem separaten Bescheid.



II.

Bedingungen und Vorbehalte

Bedingungen:

1. An der vorhandenen Argonspülanlage 2 und am Pfannenbehandlungsstand West darf nicht gleichzeitig eine Behandlung durchgeführt werden.
2. Die Pfannenofenanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht (AZB) nachgereicht worden ist und die Genehmigungsbehörde nach inhaltlicher Prüfung den Änderungsgenehmigungsbescheid entsprechend ergänzt hat.

Auflagenvorbehalt (§ 12 Abs. 2a BImSchG):

Sollte sich aus der behördlichen Prüfung des noch vorzulegenden Ausgangszustandsberichtes heraus ergeben, dass andere oder zusätzliche Anforderungen zu stellen sind, bleibt die Anordnung dieser Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 a BImSchG vorbehalten.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.



IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb von zwei weiteren Jahren in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt in Duisburg ein Integriertes Hüttenwerk. Ein Teil des Integrierten Hüttenwerkes ist unter anderem das Oxygenstahlwerk 2 in Duisburg-Beeckerwerth. Bau und Betrieb des Oxygenstahlwerkes wurde am 28.01.1963 – Az.: 23.8851-8859/274-62 – durch die Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt.

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG beantragt den Bau und Betrieb einer Pfannenofenanlage bestehend aus zwei Pfannenbehandlungsständen (Ost und West) im Oxygenstahlwerk 2.

Die Pfannenofenanlage wird im Produktionsprozess des Stahlwerkes zwischen den Konvertern und der Stranggießanlage errichtet.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG hat für dieses Vorhaben am 23.09.2016, zuletzt ergänzt am 06.09.2017, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerkes durch Änderung des Oxygenstahlwerkes 2 durch Bau und Betrieb einer Pfannenofenanlage gestellt.



Zulassungen vorzeitigen Baubeginns

Seite 8 von 23

Erster Antrag nach § 8a BImSchG:

Für nachfolgend genannte Maßnahmen:

[REDACTED]

wurde die Zulassung vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 24.01.2017 – Az.: 53.01-100-53.0058/16/3.2.1.1v – erteilt.

Zweiter Antrag nach § 8a BImSchG:

Für nachfolgend genannte Maßnahmen:

[REDACTED]

wurde eine zweite Zulassung vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 21.06.2017 – Az.: 53.01-100-53.0058/16/3.2.1.1v2 – erteilt.

Dritter Antrag nach § 8a BImSchG:

Für nachfolgend genannte Maßnahmen:

[REDACTED]

wurde eine dritte Zulassung vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 16.08.2017 – Az.: 53.01-100-53.0058/16/3.2.1.1v3 – erteilt.



2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Das Oxygenstahlwerk 2 der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG ist als *“Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitenden nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (Integrierte Hüttenwerke), mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde“* der Ordnungsnummer 3.2.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BlmSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BlmSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BlmSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Ordnungsnummer 3.2.1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BlmSchV handelt es sich bei dem Oxygenstahlwerk 2 der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parla-



ments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Seite 10 von 23

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung des Oxygenstahlwerkes 2 der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgesehen ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Entscheidung wird nach Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und im Internet veröffentlicht. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2014/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Die Kosten (Auslagen) dafür sind von Ihnen zu tragen und werden aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung erst nachträglich erhoben.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung des Oxygenstahlwerkes 2 der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.



2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 23.09.2016 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerkes durch Änderung des Oxygenstahlwerkes 2 durch Bau und Betrieb einer Pfannenofenanlage gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht, Bodenschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anla-



ge der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), und das Baurecht beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen zuletzt am 06.09.2017 ergänzt.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen



sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Seite 13 von 23

Stellungnahme Dezernat 51 – Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei

Aus Sicht der höheren Landschaftsbehörde bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Es wird um Beachtung der Hinweise zum Schutz der angrenzenden Baumbestände gebeten.

Eingriffsregelung:

Die Vorhabensfläche befindet sich auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin. Es handelt sich hierbei um ein ausgewiesenes Industriegebiet. Die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung findet daher hier keine Anwendung.

Artenschutz:

Im Bereich der geplanten Änderung ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht bekannt (Bioökologische Kartierung des Büros Hamann & Schulte aus dem Jahr 2010/2011, Abfrage Linfos am 10.10.2016). Aufgrund der Lage und der industriellen Nutzung der Vorhabensfläche ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten unwahrscheinlich.

Aus den vorliegenden Unterlagen (Anlage 18 der Antragsunterlagen, Aussagen zum Artenschutz) geht hervor, dass für das Vorhaben ggf. Gehölze gerodet werden sollen. Die Antragstellerin sagt in diesem Zusammenhang zu, diese Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Diese Vermeidungsmaßnahme wird aus Sicht der höheren Landschaftsbehörde begrüßt. Vorsorglich ist diese Maßnahme als Nebenbestimmung festzusetzen.

Schutzgebiete bzw. -objekte:

In der Umgebung des Vorhabens befinden sich mehrere nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte und schutzwürdige Bereiche, u.a. das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“, die Naturschutzgebiete „Rheinaue Binsheim“ und „Blaue Kuhle“ sowie drei gesetzlich geschützte Biotope. Baubedingte Eingriffe in diese Schutzgebiete sind mit dem Vorhaben jedoch nicht verbunden.



Aus der vorliegenden Emissionsbetrachtung (Anlage 12 der Antragsunterlagen) geht hervor, dass mit dem Vorhaben eine geringfügige Erhöhung von Schwebstaub (PM-10) sowie Staubniederschlag verbunden ist. Teile der schutzwürdigen Bereiche werden von den zusätzlichen Staubdepositionen tangiert. Diese zusätzlichen Staubdepositionen sind jedoch sehr gering, so dass erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten sind.

Ein Teil des Vorhabens (siehe Anlage 22 der Antragsunterlagen, Lageplan 4) soll im Bereich einer derzeitigen Grünfläche (Rasen, Gehölze) umgesetzt werden. Zum Schutz der angrenzenden Gehölze sind während der Bauarbeiten entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920/RAS-LG4 vorzusehen.

Die vom Dezernat 51 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen 6.1 und 6.2 sind in der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

Stellungnahme Dezernat 52 – Abfallwirtschaft, Bodenschutz:

Eine Gesamtstellungnahme zum Ausgangszustandsbericht (AZB) wird das Dezernat 52 nachreichen, sobald der komplette AZB vorliegt. Für die Nebenbestimmungen zur Regelüberwachung wird ein Nachtragsbescheid gem. § 12 (2a) BImSchG erstellt.

Die vom Dezernat 52 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen 7.1 – 7.4 sind in der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

Stellungnahme Dezernat 53.3 – Überwachung Immissionsschutz:

Die vom Dezernat 53.3 Überwachung vorgetragenen Unklarheiten wurden anlässlich einer Besprechung sowie einem Ortstermin mit der thyssenkrupp Steel Europe AG am 31.03.2017 geklärt. Die Antragsunterlagen wurden anschließend teilweise ergänzt bzw. ausgetauscht.

Stellungnahme Dezernat 54 – Wasserwirtschaft

Die produktionstechnisch zwischen Konverter und Stranggießanlage geplante Errichtung der Pfannenofenanlage wird neben Aufheizung der Schmelze auch zur Feinlegierung in der Sekundärmetallurgie eingesetzt.



Hierfür wird auch eine neue Kühlwasserversorgung errichtet. Die Abschlämmung aus dem Kühlwasserkreislauf wird über die Messstelle 002178001/01 in den Rhein eingeleitet. Es ist geplant, den wasserrechtlichen Änderungsantrag Ende Februar 2017 einzureichen.

Bei diesen Gegebenheiten bestehen gegen das beantragte Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Stellungnahme Dezernat 55 – Arbeitsschutz:

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird.

Die vom Dezernat 55 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen 8.1 – 8.3 sind in der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

Stellungnahme der Stadt Duisburg:

Folgende städtische Fachämter wurden beteiligt:

- Stadtplanung
- Feuerwehr
- Kommunales Umweltamt

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen in planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht unter der Beachtung der Nebenbestimmungen 2.1 – 2.4 der Anlage 2 und der Hinweise 2.1 – 2.2 der Anlage 3 keine Bedenken.

Betrachtung Luftverunreinigungen:

- **Schornstein der „Quelle 1045“**

Die durch den Betrieb der Pfannenofenanlage entstehenden Emissionen sollen über einen neuen Schornstein „Quelle 1045“ in die Atmosphäre abgeleitet werden.

Der neue Schornstein „Quelle 1045“ hat eine Höhe von ca. 64 m über GOK. Die notwendige Schornsteinhöhe wurde von dem nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. (Fach 12 des Antrages) nach den Regelungen der Nr. 5.5 „Ableitung von Abgasen“ der TA Luft ermittelt.



Die Schornsteinhöhenbestimmung erfolgt nach:

Seite 16 von 23

- Nomogramm (Nr. 5.5.3 TA Luft) unter Berücksichtigung von
- Immissionsniveau (Nr. 5.5.4 TA Luft)
- Geländeform (Nr. 5.5.4 TA Luft)
- Schornsteinmindesthöhe: 10 m und 3 m über Dachfirst
- 20° Regel, jedoch < 2-fache Gebäudehöhe

Unter Berücksichtigung der Gebäudehöhe von zwei nahegelegenen Gebäudeteilen ($H = 38$ m und $H = 55$ m) ergibt sich aufgrund der 20° Regel eine Schornsteinbauhöhe von 64 m über Grund und ist ausreichend bemessen.

- **Betrachtung und Bewertung der staubförmigen Emissionen / Immissionen:**

Gesamtbelastung

Zur Ermittlung der Gesamtbelastung für die Komponenten Feinstaub (PM-10) und Staubbiederschlag wurde eine „Aussage zu Emissionen / Immissionen von luftfremden Stoffen“ der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. (Fach 12 des Antrages) vorgelegt.

Die Durchführung der Ausbreitungsrechnung zur Immissionsprognose erfolgte auf Basis der Vorgaben des Anhangs 3 der TA Luft. Die Ausbreitungsrechnung basiert auf dem in der VDI-Richtlinie 3945 Blatt 3 beschriebenen numerischen Modell. Zur Qualitätssicherung der Immissionsprognose wurde die VDI-Richtlinie 3783 Blatt 13 berücksichtigt. Die Beurteilung der Gesamtbelastung erfolgte anhand von Messdaten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW an der Station Duisburg-Bruckhausen (DUB2) und gemäß Nr. 4.7 „Einhaltung der Immissionswerte“ der TA Luft.

Mit der beantragten Änderung wird das Oxygenstahlwerk 2 um eine geführte Abgasquelle, nämlich um die Quelle 1045 (Pfannenofenanlage) erweitert. Darüber hinaus sind die diffusen Emissionen zweier Dachreiter berücksichtigt worden.

Zur Prüfung der Vorbelastung für luftgetragene Schadstoffe wurden in der Immissionsprognose die Messergebnisse für Schwebstaub (PM-10)-Werte des Jahres 2015 der Messstation Duisburg-Bruckhausen (DUB 2) und für Staubbiederschlag die Messergebnisse des Jahres 2014 der Messstation in Duisburg Meiderich-Beeck (DUNO 046) herangezogen.



Die Immissionsprognose erfüllt die Vorgaben der Nr. 4.6.2.6 „Festlegung der Beurteilungspunkte“ der TA Luft zur Überprüfung der Immissionswerte nach 4.2.1 „Immissionswerte“ der TA Luft. Die Messstationen befinden sich in der Nähe des Oxygenstahlwerkes 2 und werden vom LANUV NRW betrieben. Die in der Immissionsprognose zugrunde gelegte Vorbelastung erfasst auch den Immissionsbeitrag des bestehenden Oxygenstahlwerkes, dass im betrachteten Zeitraum ohne Unterbrechung betrieben wurde. Die Vorbelastungswerte können als repräsentativ für das in der Prognose gewählte Rechengebiet betrachtet werden.

Schwebstaub (PM-10)

Der zusätzliche Massenstrom an staubförmigen Emissionen aus der Quelle 1045 wird maximal 2,42 kg/h betragen. Die Emissionen der Dachreiter wurden auf Basis von Emissionsmessungen am Oxygenstahlwerk 1 an den Dachreitern über dem dortigen Pfannenofen festgelegt.

Die Vorbelastung für Schwebstaub (PM-10) betrug im Jahr 2015 im Jahresmittel $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die zulässige Konzentration nach Nr. 4.2.1 Tabelle 1 TA Luft von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wurde eingehalten. Der Tagesmittelwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wurde im Jahr 2015, bei einer zulässigen Überschreitungshäufigkeit von 35 Tagen pro Jahr, an 31 Tagen überschritten. Die Immissionswerte für PM-10 zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach Nr. 4.2.1 Tabelle 1 TA Luft wurden im betrachteten Zeitraum somit eingehalten.

Nach Nr. 4.7.1 „Immission-Jahreswert“ der TA Luft ist der Immissions-Jahreswert für PM-10 eingehalten, wenn die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung kleiner oder gleich dem Immissions-Jahreswert ist.

Die maximale Zusatzbelastung an PM-10 beträgt gem. Immissionsprognose $0,14 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die Gesamtbelastung von $28,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Vorbelastung $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ + Zusatzbelastung $0,14 \mu\text{g}/\text{m}^3$) unterschreitet den Immissions-Jahreswert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und erfüllt damit die Anforderung der Nr. 4.7.1 TA Luft.

Die Einhaltung des Tagesmittelwertes wurde ausgehend von der künftig zu erwartenden Gesamtbelastung von $28,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ anhand einer funktionalen Beziehung abgeschätzt. Diese funktionale Beziehung beruht auf der Auswertung von 900 fehlwertfreien Zeitreihen von PM-10-Tagesmittelwerten aus den Messnetzen des Bundes und der Länder.



Nach dieser Auswertung wird sich die Anzahl der Tagesmittelwertüberschreitungen nicht erhöhen.

Die Anforderung der Nr. 4.7.2 TA Luft ist damit erfüllt.

Staubdeposition

Die Staubdeposition für den Bereich Duisburg-Bruckhausen wurde in dem Jahr 2014 durch das LANUV NRW gemessen. Die hier als maximal angenommene Vorbelastung lag bei $0,156 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$.

Bei einer Zusatzbelastung für Staubbiederschlag von $0,0007 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ wird die Gesamtbelastung den zulässigen Immissionswert der Nr. 4.3.1 „Immissionswert für Staubbiederschlag“ der TA Luft von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ auch zukünftig deutlich unterschreiten, so dass der Schutz vor erheblichen Belästigungen und erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag sichergestellt ist.

Die vorhandene Quelle 1040 mit einer Emissionsbegrenzung von $20 \text{ mg}/\text{m}^3$ und einem Volumenstrom von $120.000 \text{ m}^3/\text{h}$ entfällt. Die Immissionsbetrachtung für PM-10 und Staubbiederschlag ist insgesamt als konservativ anzusehen, da der Wegfall dieser Quelle nicht einberechnet worden ist.

- **Kontinuierliche Emissionsüberwachung**

Nach 5.3.3.2 TA Luft soll eine Quelle dann kontinuierlich überwacht werden, wenn der Massenstrom für Staub $1 \text{ kg}/\text{h}$ bis $3 \text{ kg}/\text{h}$ (qualitative Messungseinrichtung) beträgt.

Der Massenstrom für Staub an der „Quelle 1045“ beträgt $2,42 \text{ kg}/\text{h}$ und ist somit kontinuierlich zu überwachen.

Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmungen 3.14 – 3.20 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

Betrachtung Geräusche:

Das Gutachten des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 05.09.2016, G.-Nr. SEI-01011/16, prognostiziert die zu erwartenden Geräuschimmissionen beim Betrieb der Pfannenofenanlage. Das Gutachten wurde auf Plausibilität und Richtigkeit überprüft.



Die Immissionsberechnungen wurden für folgende Immissionspunkte für den nächtlichen Betrieb von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr durchgeführt:

Seite 19 von 23

ID	Immissionsort
DU-18	Euskirchener Straße Beeckerwerth
DU 19	Grafenwerther Straße / Löwenburgstraße
DU-20	Grafenwerther Straße 46/48
DU-21	Steinschenstraße/Hofstraße
DU-22	Hoffsche Straße
DU-23	Walportzheimer Straße

Es wird davon ausgegangen, dass die Anlage tagsüber und nachts in gleicher Weise betrieben wird. Für die Beurteilung der kritischen Nachtzeit wurden mit 15 dB(A) niedrigere Immissionsrichtwerte zugrunde gelegt.

Die entsprechenden Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit wurden in dem Gutachten des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 05.09.2016 mit 45 dB(A) an der Hoffsche Straße bzw. 40 dB(A) an der Grafenwerther Straße 46/48 angesetzt. Dies entspricht der hier im Rahmen einer Regelfallprüfung erzielten rechtlichen Beurteilung als Mischgebiet bzw. allgemeines Wohngebiet.

Sowohl zur Nachtzeit, als auch zur Tagzeit an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen liegt die Zusatzbelastung durch den Betrieb der Pfannenofenanlage um mindestens 10 dB(A) unterhalb der anzusetzenden Immissionsrichtwerte. Da auch die kurzzeitigen Geräuschspitzen diese Immissionsrichtwerte nicht erreichen, liegen die beiden Immissionsorte gemäß Ziffer 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der Pfannenofenanlage. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind damit erfüllt.

Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmungen 3.1 und 3.2 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.



Betrachtung Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Seite 20 von 23

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Lageranlagen für feste wassergefährdende Stoffe entsprechen dem § 26 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Anlagenteile sind so aufgestellt, dass Leckagen und Undichtigkeiten jederzeit erkennbar sind.

[REDACTED] Der
Auffangraum ist mit einem Rückhaltevolumen von 30 m³ mehr als ausreichend.



Im Auffangraum wird ein doppelwandiger, kontrollierbarer Sumpf (Tiefpunkt) aus Stahl zur Aufnahme etwaiger Tropfmengen vorgesehen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Wassergefährdungsklasse der verwendeten Hydraulikflüssigkeiten beträgt WGK 1, das Gesamtvolumen an Flüssigkeit beträgt [REDACTED].

Alle Anlageteile sind aus Stahl/ bzw. Edelstahl. Stahl ist gegenüber der Hydraulikflüssigkeit gemäß der DIN 6601 beständig.

Der Auffangraum ist auch der Auffangraum des Pfannenofentransformators.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Lagerung für feste wassergefährdende Stoffe entspricht dem § 26 AwSV. Die Anlage ist nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe A einzustufen.

**Betrachtung Abfälle:**

Bei dem Betrieb der Pfannenofenanlage fallen ca. [REDACTED] Filterstaub (feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen) mit dem Abfallschlüssel 10 02 08 an. Der Filterstaub kann ordnungsgemäß entsorgt werden.

Störfall-Verordnung (12. BImSchV):

Das Werksgelände in Duisburg-Beeckerwerth der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Von den Gefahrstoffen, die im Bereich der Pfannenofenanlage eingesetzt werden sollen, unterliegt nur ein Stoff der Störfall-Verordnung. Dabei handelt es sich um ein Biozid, welches zur Behandlung von Kühlwasser im Sekundärkreislauf benötigt wird. Nach dokumentierter Überprüfung ist der Einsatz nicht sicherheitsrelevant im Sinne der Störfall-Verordnung und bedarf keiner vertieften sicherheitsanalytischen Bewertung.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 23.09.2016 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Oxygenstahlwerkes 2 und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

VI.**Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf einzu-



reichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Seite 23 von 23

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

Brigitte Thiel



**Anlage 1
zum Zulassungsbescheid
53.01-100-53.0058/16/3.2.1.1**

Anlage 1
Seite 1 von 8

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 3

0.	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
1.	Antragsschreiben der thyssenkrupp Steel Europe AG vom 23.09.2016	2 Blatt
	Liste der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1 Blatt
2.	Zertifikat für das Managementsystem nach DIN EN ISO 14001 : 2015, incl. Anlagen	3 Blatt
3.	Formular 1: Antrag nach § 16 BImSchG vom 23.09.2016	2 Blatt
	Genehmigungen zu einer Anlage – Druckdatum 15.08.2016	6 Blatt
4.	Kostenaufstellung	3 Blatt
5.	Erläuterung zum Antrag	3 Blatt
6.	Erklärung über die Einbindung des Betriebsrates, der Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes	1 Blatt
7.	Aussage gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG	1 Blatt
8.	○ Beiblatt zu den Formularen 2 – 8	1 Blatt
	○ Formular 2: Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	4 Blatt
	○ Formular 3: Technische Daten	4 Blatt
	○ Formular 4: Blatt 1: Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	1 Blatt

Anlage 1

Seite 2 von 8

- Formular 4: Blatt 2: Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser) 1 Blatt
- Formular 4: Blatt 3: Verwertung / Beseitigung von Abfällen 1 Blatt
- Formular 5: Quellenverzeichnis (Luft) 1 Blatt
- Formular 6: Abgasreinigung 1 Blatt
- Formular 8.2: Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe 1 Blatt
- Formular 8.4: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) 2 Blatt

Erläuterungsbericht: Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe– [REDACTED] 2 Blatt

[REDACTED] 1 Blatt

Erläuterungsbericht: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) – [REDACTED] 1 Blatt

Erläuterungsbericht: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) – [REDACTED] 2 Blatt

9. Sicherheitsdatenblätter Inhaltsverzeichnis 2 Blatt
- [REDACTED] 2 Blatt
- [REDACTED] 3 Blatt
- [REDACTED] 2 Blatt
- [REDACTED] 2 Blatt
- [REDACTED] 3 Blatt
- [REDACTED] 7 Blatt
- [REDACTED] 2 Blatt
- [REDACTED] 3 Blatt



Anlage 1

Seite 3 von 8

	[REDACTED]	6 Blatt
	[REDACTED]	3 Blatt
	[REDACTED]	3 Blatt
	[REDACTED]	3 Blatt
	[REDACTED]	5 Blatt
	[REDACTED]	8 Blatt
	[REDACTED]	4 Blatt
	[REDACTED]	3 Blatt
	[REDACTED]	4 Blatt
	[REDACTED]	6 Blatt
	[REDACTED]	5 Blatt
	[REDACTED]	5 Blatt
	[REDACTED]	5 Blatt
	[REDACTED]	5 Blatt
	[REDACTED]	8 Blatt
	[REDACTED]	9 Blatt
○	[REDACTED]	2 Blatt
10.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	11 Blatt
11.	Bauantragsunterlagen vom 07.09.2016	64 Blatt
12.	Ermittlung der erforderlichen Schornsteinhöhe und Prognose der Belastungssituation durch Schwebstaub (PM-10) und Staubbiederschlag im Rahmen der Errichtung und des Betriebs eines neuen Pfannenofens im Oxygenstahlwerk 2 der thyssenkrupp Steel Europe AG vom 12.08.2016, ANECO-Auftrags-/Berichts-Nr.: 16 0621 P	24 Blatt



13.	Gutachten des TÜV NORD System GmbH & Co. KG vom 05.09.2016 "Geräuschimmissionen der geplanten Pfannenofenanlage im Oxygenstahlwerk 2 der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg-Beeckerwerth, G.-Nr. SEII-01011/16, incl. Anlage 99 Seiten	61 Blatt
-----	--	----------

Ordner 2 von 3

	Inhaltsverzeichnis Ordner 2	1 Blatt
14.	Aussage zu Geruchsemissionen	1 Blatt
15.	Beschreibungen zum Arbeitsschutz, Stand: 25.04.2016	10 Blatt
16.	Stellungnahme aus Sicht der Störfall-Verordnung vom 30.08.2016	6 Blatt
17.	Stellungnahme zum Bodenschutz	3 Blatt
18.	Aussagen zum Artenschutz vom 17.05.2016	1 Blatt
19.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	7 Blatt
20.	Fließbilder	
	○ Fließbild, Betriebseinheit 16, Pfannenofenanlage, Oxygenstahlwerk 2, Stand: 03.05.2016	1 Blatt
	○ Verfahrensfließbild Pfannenbehandlungsstände, Zeichnungs-Nr. 13-107-01, Stand: 14.09.2016	1 Blatt
21.	Deutsche Grundkarte, Maßstab 1 : 5.000; Stand: 04.04.2016	1 Blatt
22.	Lagepläne	
	○ Lageplan 1/4, Maßstab 1 : 250; Stand: 06.09.2016	1 Blatt
	○ Lageplan 2/4, Maßstab 1 : 250, Stand: 06.09.2016	1 Blatt
	○ Lageplan 3/4, Maßstab 1 : 250, Stand: 06.09.2016	1 Blatt



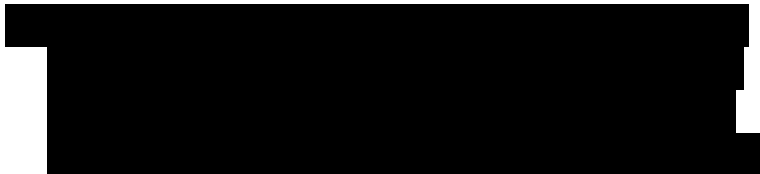
- Lageplan 4/4, Maßstab 1 : 250, Stand: 06.09.2016

1 Blatt

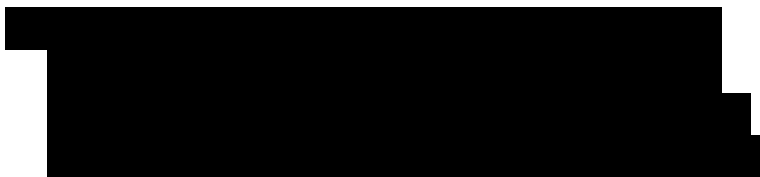
Anlage 1

Seite 5 von 8

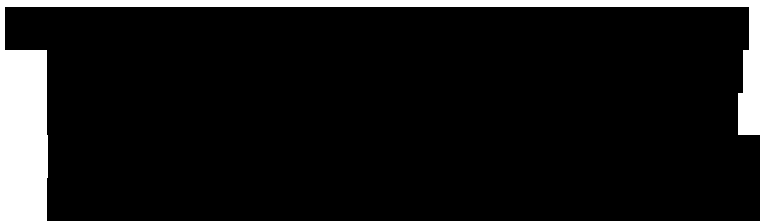
23. **Bautechnische Zeichnungen / Aufstellungspläne**



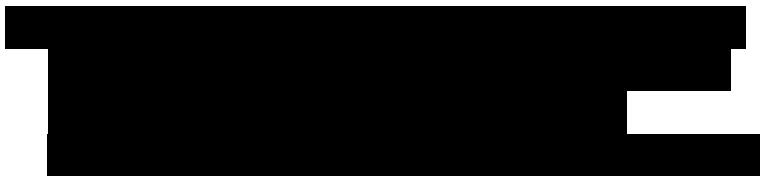
1 Blatt



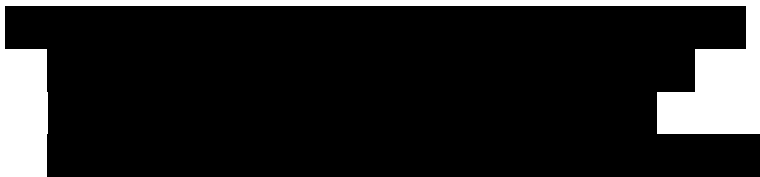
1 Blatt



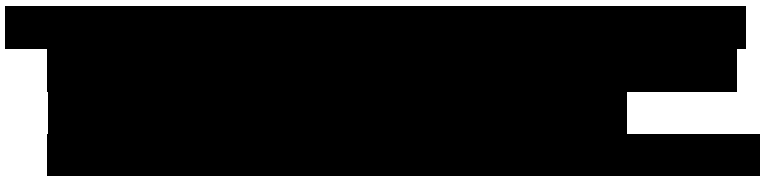
1 Blatt



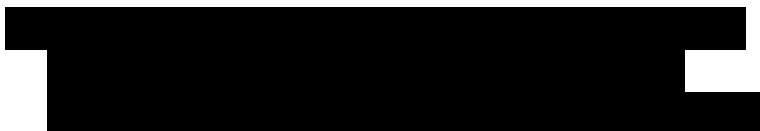
1 Blatt



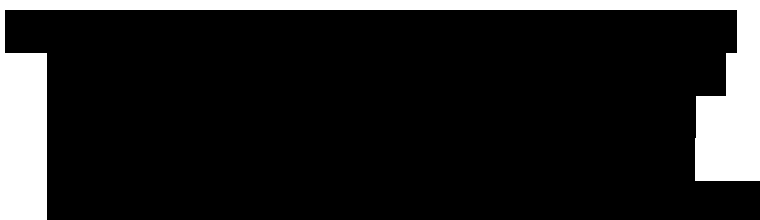
1 Blatt



1 Blatt



1 Blatt

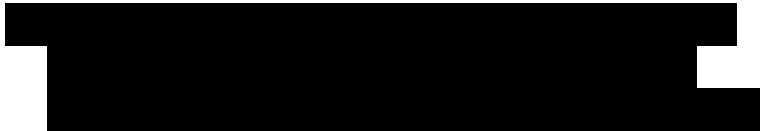


1 Blatt

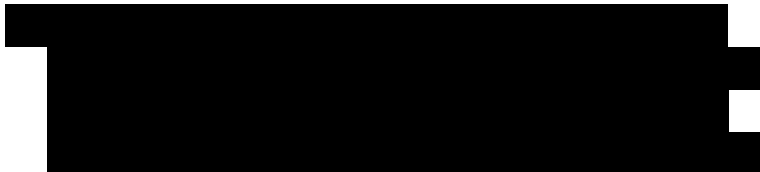


Anlage 1

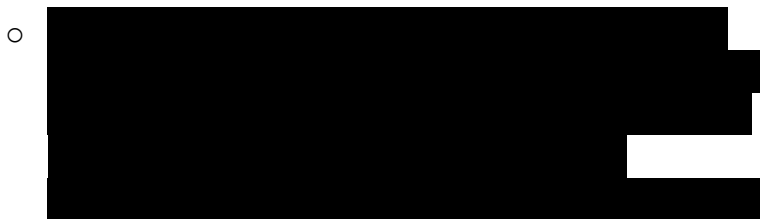
Seite 6 von 8



1 Blatt



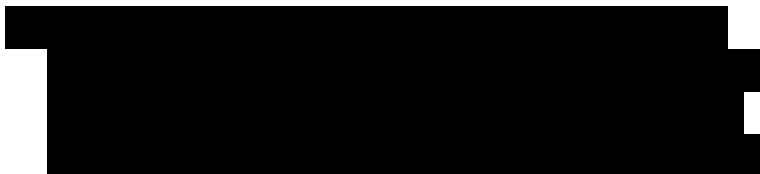
1 Blatt



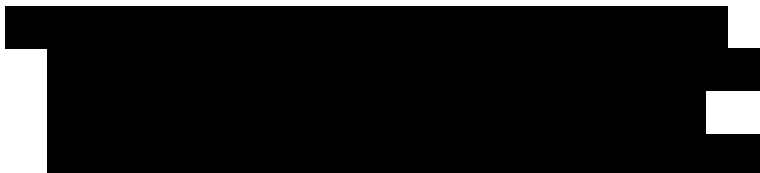
1 Blatt

Ordner 3 von 3

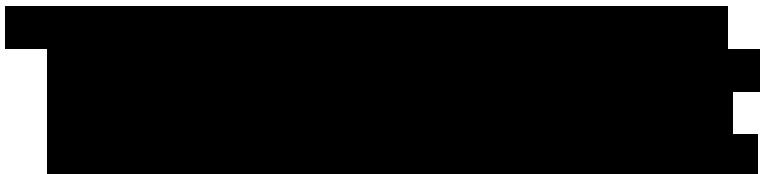
23.



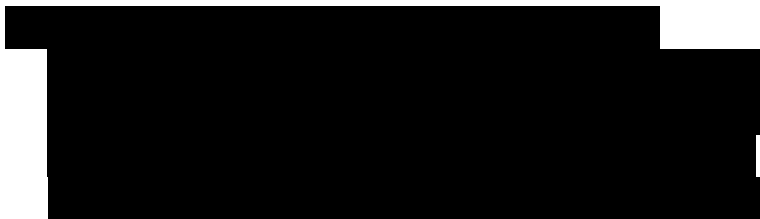
1 Blatt



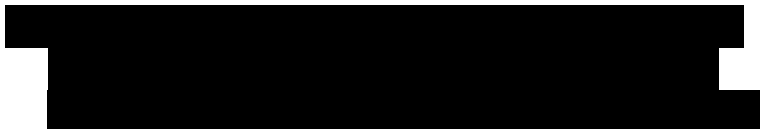
1 Blatt



1 Blatt



1 Blatt





Anlage 1

Seite 7 von 8

[REDACTED]	1 Blatt
[REDACTED]	1 Blatt
[REDACTED]	1 Blatt
[REDACTED]	1 Blatt
[REDACTED]	1 Blatt
[REDACTED]	1 Blatt
○ [REDACTED]	1 Blatt

- 24.** Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes – Projekt-Nr. 13-0521-17 – Nach § 9 BauPrüfVO der Ökotec Fire & Risk vom 28.11.2015 bzw. vom 31.08.2016 95 Blatt

Anlage 1 Brandschutzkonzept

[REDACTED]	1 Blatt
------------	---------



Anlage 1

Seite 8 von 8

Anlage 2 Brandschutzkonzept:

Einzelpläne Baumaßnahmen (siehe Genehmigungs-
verfahren) 1 Blatt

Anlage 3 Brandschutzkonzept:

Muster Übereinstimmungserklärung, Sachkundigen-
bescheinigungen usw., insgesamt 15 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0058/16/3.2.1.1**

Anlage 2
Seite 1 von 13

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Ereignisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder All-



gemeinheit – insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen – erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich oder durch Telefax zu unterrichten.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art des Ereignisses,
- b) Ursache des Ereignisses,
- c) Zeitpunkt des Ereignisses,
- d) Dauer des Ereignisses,
- e) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

2. Stadt Duisburg

Bauordnungsrecht

- 2.1 Bis zum Baubeginn ist dem Bauordnungsamt ein/e Fachbauleiter/in für den Brandschutz schriftlich zu benennen, der/die während der Gebäudeerrichtung verantwortlich die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und dies bis zur letzten Bauzustandsbesichtigung (Fertigstellung) durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt. Ggf. sind Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer bauaufsichtlichen Genehmigung zuzuführen. Die Fachbauleitung kann auch von Personen ausgeführt werden, die als Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.



- 2.2 Dem Amt für Baurecht und Bauberatung – Abteilung untere Bauaufsicht – ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Anlage 2

Seite 3 von 13

Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.

Bodenschutz / Baugrundstückeignung

- 2.3 Die Tiefbauarbeiten sind im Hinblick auf potenziell anzutreffende schädliche Bodenveränderungen durch eine/n Fachbauleiter/in für Altlasten (z. B. die Abteilung Umwelt- und Klimaschutz, Nachhaltigkeit der TKSE) regelmäßig (entsprechend dem Schreiben der Antragstellerin vom 10.11.2016) zu begleiten und zu dokumentieren. Bei der Erstellung der Fundamentgruben und Bohrpfähle für den neuen Pfannenofen, Filtergebäude Entstaubung und Kamin Entstaubung sowie der Rückkühlanlage und des Pumpenhauses ist in diesem Zusammenhang für die Erstellung der Baugruben und mindestens für 12 (von insgesamt 48) Bohrpfählen, je nach Baufeldgröße und unter Berücksichtigung der Heterogenität der lokal angetroffenen Auffüllungen und repräsentativ auf die verschiedenen Anlagen verteilt, durch die Abteilung Umwelt- und Klimaschutz, Nachhaltigkeit die kontinuierliche Ansprache und Aufnahme der Schichtenfolgen des anfallenden Materials bei der Erstellung dieser Bohrpfähle und des Aushubs aus den Fundamentgruben sicherzustellen. Dabei sind ferner die prozentuale Zusammensetzung des Aushub-/ Bohrmaterials, die ungefähre Tiefe, aus der das Material anfällt, sowie der Feuchtegehalt aufzunehmen. Die Dokumentation ist inklusive ggf. durchgeführter Analysen, z. B. für die Verwertung / Entsorgung von Aushubmaterial, der Unteren Bodenschutzbehörde nach Abschluss der Bodenarbeiten innerhalb von zwei Monaten unaufgefordert vorzulegen.



- 2.4 Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Vorgänge Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen ergeben, so ist die Stadt Duisburg- Amt für Umwelt und Grün – Untere Bodenschutzbehörde – entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

Anlage 2

Seite 4 von 13

3. Immissionsschutz

Geräuschemissionen

- 3.1 Die Pfannenofenanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass an den nachfolgend genannten Aufpunkten die jeweiligen Immissionsrichtwerte (IRW) um min. 10 dB(A) unterschritten werden:

ID	Immissionsort	IRW nachts dB(A)
DU-18	Euskirchener Straße Beeckerwerth	40
DU-19	Grafenwerther Straße / Löwenburgstraße	40
DU-20	Grafenwerther Straße 46 / 48	40
DU-21	Steinschenstraße / Hofstraße	40
DU-22	Hoffsche Straße	45
DU-23	Walportzheimer Straße	40

- 3.2 Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die Anforderungen aus der Nebenbestimmung Nr. 3.1 eingehalten werden.

Die/der Sachverständige ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Untersuchung einen Bericht zu fertigen. Der Bericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens acht Monate nach Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert zuzusenden.



Baulärm

Anlage 2

Seite 5 von 13

- 3.3 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Das Auftreten der v. g. Emissionen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.
- 3.4 Während der Bauphase sind nur solche Baumaschinen einzusetzen und Arbeitsverfahren anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen.
- 3.5 Rammarbeiten sind so durchzuführen, dass es an Wohngebäuden nicht zu einer Überschreitung der Schwingungsgeschwindigkeit von 5 mm/s kommt. Rammarbeiten während der Nachtzeit sind nicht zulässig. Bei Beschwerden über Erschütterungen ist unverzüglich ein/e Sachverständige/r mit der Überprüfung zu beauftragen.
- 3.6 Die Anlieferung der Baumaterialien hat grundsätzlich tagsüber zu erfolgen. Lärmintensive Baustellentätigkeiten dürfen nur während der Tageszeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Sollte es im Ausnahmefall erforderlich sein, Materialien während der Nachtzeit anzuliefern oder lärmintensive Bauarbeiten während der Nachtzeit durchzuführen, so ist dies vorab mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Auf § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) wird hingewiesen.

Luftimmissionen

Emissionsbegrenzungen luftverunreinigender Stoffe

- 3.7 Folgende Massenkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe, bezogen auf das Volumen von trockenem Abgas im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa), dürfen an der Emissionsquelle 1045 nicht überschritten werden:

**5.2.1 TA Luft**

- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub10 mg/m³

5.2.2 TA Luft, staubförmige anorganische Stoffe, Klasse II

- Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb
- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni

insgesamt0,5 mg/m³

5.2.2 TA Luft, staubförmige anorganische Stoffe, Klasse III

- Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
- Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
- Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn
- Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V

insgesamt1 mg/m³

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der verschiedenen Klassen der Ziffer 5.2.2 TA Luft folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschritten werden:

- Stoffe der Klassen I und II insgesamt 0,5 mg/m³
- Stoffe der Klassen II und III insgesamt 1 mg/m³

- 3.8 Die Emissionsbegrenzungen der Nebenbestimmung **Nr. 3.7** gelten mit der Maßgabe, dass sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten dürfen.

Die Emissionsbegrenzungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn bei Durchführung von mindestens sechs Einzelmessungen kein einzelnes Ergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet.

Messplatz

- 3.9 Für die Einrichtung des Messplatzes und die Festlegung der Probenahmestelle der Messgeräte sowie der Vergleichsmessstellen ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung maßgeb-



lich. Abweichungen von der DIN EN 15259 sind nur zulässig, wenn durch die/den Sachverständige/n, die/der die Erstmessung an der Anlage durchführt, ausdrücklich bescheinigt wird, dass eine ordnungsgemäße Messdurchführung trotz der Abweichung gewährleistet ist.

- 3.10 Der Messplatz muss so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Der Messplatz muss leicht und gefahrlos zugänglich sein. (siehe: Arbeitsstättenrichtlinie ASR: 17/1,2 "Verkehrswege").

Für den Transport des Messgerätes sind bei nicht ebenerdigen Messplätzen Transporthilfen vorzusehen (z.B. Hebezeuge oder Aufzüge). Sie sind mit einem Wetterschutz, Elektroanschlüssen ggf. je nach Messaufgabe Druckluft und Wasseranschluss sowie einer Nachrichtenverbindung mit dem Leitstand der Anlage auszustatten.

Emissionsüberwachung – Einzelmessungen

- 3.11 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Pfannenofenanlage ist die Einhaltung der in der Nebenbestimmung **Nr. 3.7** festgelegten Massenkonzentrationsbegrenzungen von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Sachverständige/r) an der Emissionsquelle 1045 messen zu lassen. Ausgenommen sind die Stoffe, die kontinuierlich überwacht werden.

Die Emissionsmessungen sind bei den hinsichtlich des Immissionsschutzes ungünstigsten Betriebsbedingungen, die repräsentativ im Sinne der Nr. 5.3.2.2 TA Luft sind, durchzuführen.

Die ermittelnde Stelle ist bei der Auftragserteilung zu verpflichten, bei der Durchführung der Ermittlungen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z.B. TA Luft, VDI-Richtlinien, DIN-Normen, zu beachten sowie Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die Messungen sind wiederkehrend alle drei Jahre zu wiederholen. Sollte die Erstmessung einzelner Staubinhaltsstoffe ergeben, dass die Emissionskonzentrationen dieser Stoffe <10% der



mit diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen be-
tragen, so entfällt die wiederkehrende Messverpflichtung für die-
se Stoffe.

Anlage 2

Seite 8 von 13

- 3.12 Die Messungen und Messberichte sind nach den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 der TA-Luft durchzuführen bzw. zu erstellen.
- 3.13 Die/der Sachverständige ist von der Betreiberin zu beauftragen, die Messberichte einfach und eine identische elektronische Ausfertigung (PDF-Datei) der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung zuzusenden.

Emissionsüberwachung – Kontinuierliche Messungen

- 3.14 An der Quelle 1045 sind die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigung und die Einhaltung des Staubemissionswertes kontinuierlich mit geeigneten Messeinrichtungen (qualitative Messeinrichtung) zu überwachen und zu registrieren.
- Geeignet sind Geräte, die durch das Bundesumweltministerium im Bundesanzeiger als eignungsgeprüft bekannt gegeben werden.
- 3.15 Einbau und Wartung des registrierenden Messgerätes ist entsprechend der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Der ordnungsgemäße Einbau nach VDI 3950 ist durch die/den Sachverständige/n bescheinigen zu lassen.
- 3.16 Die Messeinrichtung ist unmittelbar, d. h. frühestens nach drei Monaten und spätestens sechs Monaten nach der Inbetriebnahme der Pfannenofenanlage durch eine von der Obersten Landesbehörde nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle für Kalibrierungen (Sachverständige) zu justieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Einzelheiten der Justierung sind mit der Bezirksregierung abzustimmen.



- 3.17 Im Rahmen der Justierung ist durch die/den Sachverständige/n ein Alarmwert festzulegen, der geeignet ist, auf eine beginnende Störung der Abgasreinigungsanlage hinzuweisen. Die Überschreitung dieses Wertes muss eine optische und akustische Alarmierung auslösen. Die Zeiten der Überschreitung des bei der Justierung festgelegten Alarmpunktes sind auf einem Betriebsstundenzähler zu erfassen.
- 3.18 Die bekannt gegebenen Stellen sind im Runderlass des Umweltministeriums – V-3/V-5-8817.4.2/8043.2 (V Nr. 2/03) vom 20.05.2003 – aufgeführt. Die zurzeit bekanntgegebenen Messstellen und Sachverständigen sind in der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – im Internet unter www.resymesa.de aufgeführt.
- 3.19 Die Justierung der Messeinrichtung ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Justierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Bezirksregierung innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Arbeiten vorzulegen. Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen ist ein Wartungsbuch zu führen, das der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.
- 3.20 Die Messergebnisse der Messgeräte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Anlage 2

Seite 9 von 13

Siloanlagen Legierungsanlage und Pfannenofen

- 3.21 Die Aufsatzfilter der Silos sind regelmäßig (mindestens jedoch vierteljährlich) auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen und entsprechend den Angaben des Herstellers zu warten. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist mindestens jeweils ein Jahr nach Ablauf eines Kalenderjahres aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf deren Verlangen vorzulegen.



- 3.22 Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Funktion der Siloaufsatzfilter sind Beladevorgänge ständig durch entsprechend geschultes Personal zu überwachen. Bei Anzeichen von Störungen ist der Beladevorgang sofort zu unterbrechen. Dies ist durch eine Betriebsanweisung sicherzustellen. Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.
- 3.23 Die Silos sind mit einer Überfüllsicherung auszurüsten, die beim Erreichen des maximalen Füllstandes ein weiteres Befüllen ausschließt.

Anlage 2

Seite 10 von 13

Sonstiges

- 3.24 Sämtliche Übergabestellen sowie alle zur Legierungsanlage der Pfannenofenanlage gehörigen Förderbänder sind soweit wie möglich mit Absaughauben zu versehen und die Entstaubungsanlage anzuschließen.
- 3.25 Die Notabwürfe für staubförmige Materialien aus dem Bereich der Tagesbunkeranlage sind soweit wie möglich zu kapseln oder einzuhausen.

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 4.1 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Sonstige Betriebsstörungen oder Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.



- 4.2 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch anlagenkundiges Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

Anlage 2

Seite 11 von 13

5. Anlagensicherheit

- 5.1 Der Teilsicherheitsbericht für das Oxygenstahlwerk 2 ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der nächsten Fortschreibung zu aktualisieren.

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.

6. Dezernat 51 – Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei –

- 6.1 Die Erhaltung der Pflanzbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigung während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920/RAS-LG4 zu erfolgen.
- 6.2 Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzbestände sind zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Belange (hier Avifauna) nur innerhalb eines Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. zulässig. Außerhalb dieses Zeitraumes sind sie nur dann zulässig, wenn sie



aus wichtigen Gründen nicht zu einer anderen Zeit durchgeführt werden können und mit der Stadt Duisburg als untere Landschaftsbehörde abgestimmt sind.

Anlage 2

Seite 12 von 13

7. Dezernat 52 – Altlasten, Bodenschutz –

Vorlage Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 7.1 Der AZB ist der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 4 BImSchG / § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vollständig vorzulegen.

Es muss sichergestellt sein, dass die Geländearbeiten zum AZB an allen Anlagenteilen, die gem. Genehmigungsantrag baulich verändert werden, trotz des geplanten Vorhabens möglich sind. Sollte im Rahmen der nach §8a BImSchG vorgezogenen Baumaßnahmen absehbar sein, dass für die Erstellung des AZB notwendige Untersuchungen von Boden und Grundwasser in den betroffenen Untersuchungsbereichen zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund von Überbauung und / oder Versiegelung mit verhältnismäßigen Mitteln nicht mehr möglich sind, sind diese Untersuchungen vor der Baumaßnahme durchzuführen. Die Bearbeitung der betroffenen Bereiche und die Erstellung eines Untersuchungskonzeptes im AZB ist dann entsprechend vorzuziehen und mit mir abzusprechen.

- 7.2 Bei der Baumaßnahme anfallender Abfall ist ordnungsgemäß und schadlos bzw. gemeinwohlverträglich zu entsorgen (gemäß §§ 7, 15 KrWG).

- 7.3 Bei allen anfallenden Abfällen sind die entsprechenden Dokumentationspflichten der §§ 49 bzw. 50 KrWG i. V. m. der NachwV zu beachten.

Bezüglich der Auskunftspflichten ist § 47 Abs. 3 KrWG zu berücksichtigen.



- 7.4 Werden bei den Baumaßnahmen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung festgestellt, sind diese unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde (UBB Duisburg) mitzuteilen (§2 Abs. 1 LBodSchG).

Anlage 2

Seite 13 von 13

8. Dezernat 55 – Arbeitsschutz –

- 8.1 Die Absturzsicherungen an den Montageöffnungen in den Entstaubungsgebäuden sind so auszuführen, dass Beim Ein- und Auslagern von Materialien eine ständige Absturzsicherung gewährleistet wird.

- 8.2 Die Gefährdungsbeurteilungen §§ 5,6 des Arbeitsschutzgesetzes § 3 der Betriebssicherheitsverordnung und § 6 der Gefahrstoffverordnung sind um die geplante Änderung fortzuschreiben.

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen auch vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.

Insbesondere die Gefahrstoffe (z.B. Calzot, Ferrocid, etc.) zu berücksichtigen, die bei Augenkontakt schwere Augenschäden verursachen können.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 7 der Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen.

- 8.3 Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen oder Absturzgefahren sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53. 0058/16/3.2.1.1

Anlage 3
Seite 1 von 3

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

2. Bauordnung und Brandschutz

- 2.1 Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.
- 2.2 Die planungsrechtliche Prüfung ist neben der bauordnungsrechtlichen Prüfung (z.B. Stellplatznachweis) und der Prüfung des Baunebenrechts (z.B. Denkmalschutz, Baumschutz) ein Teil der Prüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens. Eine Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn alle öffentlich – rechtlichen Vorschriften eingehalten sind. Durch das Verfahren ist sichergestellt, dass alle betroffenen Rechtsbereiche beteiligt werden. Die Baugenehmigung darf erst dann erteilt werden, wenn alle öffentlich – rechtlich relevanten Tatbestände geklärt sind.

3. Immissionsschutz

3.1 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen her-



vorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

3.2 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

3.3 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

4. **Landschafts- und Naturschutz**

- 4.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Ar-



ten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Anlage 3

Seite 3 von 3

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“